

Synopse

**Änderung des Energiegesetzes**

	<b>Änderung des Energiegesetzes</b>
	<i>Der [Autor]</i>
	<b>I.</b>
	GS VII E/1/1, Energiegesetz (EnG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 36</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Der Energiefonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt <sup>1)</sup> geführt.</p> <p><sup>2</sup> Der Energiefonds wird mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 9 Millionen Franken dotiert.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag.</p> <p><sup>4</sup> Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Der Energiefonds gleicht den Nettoaufwand aus.</p> <p><sup>5</sup> Das Kapital des Fonds wird gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz<sup>2)</sup> verzinst.</p>	<p><sup>2</sup> Der Energiefonds wird <u>im 2023 mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 9-10 Millionen Franken und anschliessend jährlich mit 0,7 Millionen Franken aus der Wasserwerksteuer</u> dotiert.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>

<sup>1)</sup> GS VI A/1/2

<sup>2)</sup> GS VI A/1/2/1

	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	[Abschlussklausel]
	[Ort] [Behörde]